

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

19. Dez 1966

154

Gesetz: MuSchG §§ 12, 13, 3, 6; Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) Art. 2 Nr. 1, Art. 3 § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1; Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) Art. 5 Nr. 3; RVO §§ 165, 195 a

Leitsatz: Die Arbeitnehmerin hat nach § 12 Abs. 1 MuSchG während der Schutzfristen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG) Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nur für die Zeit, in der sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Ist die Arbeitnehmerin durch die Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze am 1. September 1965 krankenversicherungspflichtig geworden, dann steht ihr der Anspruch aus § 12 Abs. 1 MuSchG gegen den Arbeitgeber nicht mehr zu (im Anschluß an BAG AP Nr. 1 zu § 12 MuSchG).

Aktenzeichen: 3 AZR 214/66

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1966 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 214/66

5 Sa 27/66 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 19. Dezember 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Dezember 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. April 1966 – 5 Sa 27/66 – wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1962 als Büroangestellte bei der beklagten Ersatzkasse tätig und bei ihr zugleich für den Fall der Krankheit versichert, und zwar bis zum 31. August 1965 als freiwilliges Mitglied, da bis dahin ihre Bezüge über der Pflichtversicherungsgrenze lagen.

Im Sommer 1965 erwartete die Klägerin ein Kind. Nach der Feststellung des Arztes begann die Frist für das Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 b MuSchG am 15. August 1965. Von diesem Tag an setzte die Klägerin mit der Arbeit aus. Am 16. September 1965 wurde das Kind geboren.

Bis zum 31. August 1965 zahlte die Beklagte der Klägerin gemäß § 12 Abs. 1 MuSchG das Gehalt weiter. Mit Wirkung vom 1. September 1965 wurde auf Grund des Art. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) für Angestellte die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung erhöht. Die Bezüge der Klägerin lagen nun unter der neuen Pflichtversicherungsgrenze. Deshalb zahlte die Beklagte seit 1. September 1965 als Krankenkasse an die Klägerin das in § 13 MuSchG vorgesehene Wochengeld.

Die Klägerin hat für die Gesamtdauer der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (bis 28. Oktober 1965) die Weiterzahlung ihres Gehalts gefordert. Sie meint, nach § 12 Abs. 1 MuSchG komme es allein darauf an, daß sie bei Beginn der Schutzfrist nicht pflichtversichert war. Ihre auf Zahlung von 1.380,-- DM gerichtete Klage blieb beim Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Als Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin gegen die Beklagte als ihren Arbeitgeber erhobenen Anspruch auf Fortzahlung



des Gehalts für die Zeit vom 1. September bis zum 28. Oktober 1965, in der sie wegen der Beschäftigungsverbote des § 3 Abs. 2 b und des § 6 Abs. 1 MuSchG nicht gearbeitet hat, kommt nur § 12 Abs. 1 MuSchG in betracht. Die maßgebenden Vorschriften sind hier in der Fassung des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) anzuwenden; die Neuregelungen des im Tatbestand genannten Änderungsgesetzes vom 24. August 1965 sind hinsichtlich des Mutterschutzgesetzes noch nicht in Kraft getreten.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 MuSchG sind jedoch für den Klagezeitraum nicht erfüllt. Die Vorschrift gilt nur für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Klägerin hat aber infolge Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1. September 1965 der Krankenversicherungspflicht unterlegen. Die Vorinstanzen haben deshalb zu Recht die Klageforderung abgelehnt und dabei zutreffend auch die Besonderheit des vorliegenden Falles berücksichtigt; diese besteht darin, daß die Klägerin zu Beginn der für sie maßgebenden Schutzfristen der Krankenversicherungspflicht nicht unterlag und damit die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 MuSchG erfüllte, aber dann im Laufe der Schutzfristen wegen Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze versicherungspflichtig wurde.

2. Für einen ähnlich gelagerten Fall, in dem die Arbeitnehmerin bei Beginn der Schutzfristen krankenversicherungspflichtig war und erst später (wegen Gehaltserhöhung) aus der Versicherungspflicht ausschied, hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 28. September 1965 (AP Nr. 1 zu § 12 MuSchG) ausgesprochen, daß sich die Leistungspflicht aus § 12 Abs. 1 (Arbeitgeber) oder § 13 MuSchG (Krankenkasse) nach der Krankenversicherungsfreiheit oder -pflicht im Leistungszeitraum richtet und somit innerhalb der Schutzfristen wechseln kann. Dem haben Bulla (AP aaO) und Meisel (SAE 1966, 83 f.) zugestimmt. Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und den hier vorliegenden Fall anders zu entscheiden.



Schon vor dem eben genannten Urteil des Ersten Senats hatte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 28. Januar 1964 (AP Nr. 8 zu § 13 MuSchG) in der hier entscheidenden Frage zwar die Auffassung vertreten, daß es für die Leistungspflicht der Krankenkasse gemäß § 13 MuSchG allein auf das Krankenversicherungsverhältnis zu Beginn der Schutzfristen ankomme, eine Auffassung, die der Erste Senat ausdrücklich abgelehnt hat. Das Landesarbeitsgericht hat in jenem Urteil aber auch den (für seine Entscheidung allerdings unerheblichen) Satz aufgestellt, die Rechtslage sei in dem umgekehrten Fall, in dem die Arbeitnehmerin bei Beginn der Schutzfristen versicherungsfrei und erst später versicherungspflichtig ist, keine andere.

Zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat Bulla (AP Nr. 8 zu § 13 MuSchG) ausführlich Stellung genommen und die Auffassung des Landesarbeitsgerichts in der Hauptfrage überzeugend widerlegt. Dem ist der Erste Senat in seinem Urteil vom 28. September 1965 (AP Nr. 1 zu § 12 MuSchG) vollinhaltlich gefolgt. Bulla hat aber auch zugleich (Abschn. VI seiner Anmerkung zu AP Nr. 8 zu § 13 MuSchG) ebenso wie Meisel (SAE 1966, 35 zu Ziff. 5) darauf hingewiesen, daß der Fall, wie er hier zu entscheiden ist, ebenso beurteilt werden müsse. Diese Auffassung ist richtig.

Ohne noch einmal alle Einzelheiten der Rechtsausführungen des Ersten Senats und Bullas in der Hauptfrage darzulegen - insoweit kann auf die angegebenen Fundstellen und die dort zahlreich angeführten weiteren Angaben verwiesen werden -, hält es der Senat vor allem mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Weitergeltung der §§ 12 und 13 MuSchG in der bisherigen Fassung für geboten, die Hauptgründe der hier vertretenen Rechtsansicht darzulegen.

5. Die Vertreter der hier abgelehnten Auffassung leiten ihre Meinung vor allem daraus her, daß für die Zahlungspflicht der Krankenkasse aus § 13 MuSchG auf einen vor der Schutzfrist liegenden Lohnzahlungszeitraum abgestellt und damit die sogenannte



Bezugsmethode im Unterschied zum sogenannten Lohnausfallprinzip angewandt werde; deshalb komme es allein auf den Beginn der Schutzfrist an.

Ganz abgesehen davon, daß demgegenüber § 12 Abs. 1 MuSchG nicht auf einen früheren Lohnzahlungszeitraum verweist, sondern die Fortzahlung "des regelmäßigen Arbeitsentgeltes" gewährleistet, worunter das während der Schutzfristen geschuldete Arbeitsentgelt zu verstehen ist (so Bulla, MuSchG, 1954, § 12 Anm. 48, 49), kann aus der Berechnungsmethode nicht darauf geschlossen werden, daß es für die Zahlungspflicht auf Umstände nicht mehr ankomme, die nach dem Beginn der Schutzfrist das Krankenversicherungsverhältnis ändern.

Jene Auffassung übersieht, daß zunächst einmal die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein müssen. Dazu gehören, was allein hier interessiert, die Krankenversicherungsfreiheit im Falle des § 12 Abs. 1 MuSchG und die Krankenversicherungspflicht im Falle des § 13 MuSchG, die sich ihrerseits nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts (§ 165 RVO) bestimmen. Demgegenüber haben die Bezugs- und die Lohnausfallmethode nur Bedeutung für die Berechnung, d. h. für die Höhe der der Arbeitnehmerin zustehenden Leistungen. Für die Anspruchsbegründung ist die Berechnungsmethode ohne Belang. Sie setzt das Bestehen eines Anspruches voraus.

4. Es ist in diesem Zusammenhang mehrfach auf die Zumutbarkeit der finanziellen Belastung abgestellt worden; der bei Beginn der Schutzfristen mit den Arbeitgeberanteilen zur Krankenversicherung belastete Arbeitgeber solle während der ganzen Schutzfristen von der Lohn- oder Gehaltszahlungspflicht befreit sein, während der bei Beginn der Schutzfristen nicht mit Krankenversicherungsbeiträgen belastete Arbeitgeber während der ganzen Schutzfristen seinen Teil zur materiellen Sicherung der Arbeitnehmerin beitragen könne und solle. Auch derartige Erwägungen vermögen indessen nicht zu überzeugen. Eine dahingehende Auslegung des Gesetzes ist bereits mit Rücksicht auf den Gesetzeswortlaut, der allein auf das Krankenversicherungsverhältnis abstellt, nicht zulässig.



Es kommt aber vor allem hinzu, daß die Arbeitnehmerin nach § 13 MuSchG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sofort mit Eintritt in das Arbeitsverhältnis anspruchsberechtigt ist; nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 195 a RVO) wäre das nicht der Fall, weil dort die Erfüllung bestimmter Wartezeiten verlangt wird. Andererseits kann auch die nach § 12 Abs. 1 MuSchG anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vom ersten Tag des Arbeitsverhältnisses an die Leistungen des § 12 Abs. 1 MuSchG fordern. Beides zeigt, daß es dem Gesetzgeber des Mutterschutzgesetzes für die Frage, wer leistungspflichtig ist, nicht darauf angekommen ist, ob etwa die Krankenkasse vor Beginn der Schutzfrist Beiträge erhalten oder ob sie der Arbeitgeber wegen Versicherungsfreiheit der Arbeitnehmerin bis dahin erspart hat.

Nichts anderes gilt für den Fall, daß die Arbeitnehmerin als freiwillig weiterversichertes Mitglied Krankenkassenbeiträge gezahlt hat, wie es hier bei der Klägerin bis zum 31. August 1965 geschehen ist. Auf diese frühere Beitragszahlung stellt es das Gesetz nicht ab. Der Einwand der Klägerin, sie verliere durch den Wechsel des Leistungspflichtigen vom 1. September 1965 an die besonderen Vorteile des Gehaltsbezugs neben den Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung, obwohl sie dafür allein die Beiträge getragen habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die von der Klägerin aus § 12 Abs. 1 MuSchG begehrte Gehaltszahlung steht in keinerlei Beziehung zu ihrer bisherigen freiwilligen Weiterversicherung. Sie ist vielmehr Auswirkung der Fürsorgepflicht nur für den Fall, daß die werdende Mutter während der Schutzfristen keine gesetzlichen Leistungen von der Krankenkasse erhält.

5. Scheiden damit die wesentlichen Einwände gegen die hier und die vom Ersten Senat vertretene Auffassung aus, dann muß gemäß der gesetzlichen Regelung zugelassen werden, daß im Verlauf der Schutzfristen ein Wechsel des Leistungspflichtigen immer dann eintritt, wenn sich das Versicherungsverhältnis der Arbeitnehmerin in der gesetzlichen Krankenversicherung ändert. Das folgt



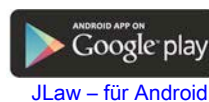
vor allem daraus, daß die Arbeitnehmerin während der Schutzfristen finanziell ebenso gesichert sein soll wie während der Zeit der Arbeitsleistung und daß diese Sicherung lückenlos entweder durch den Arbeitgeber (§ 12 Abs. 1 MuSchG) oder durch die Krankenkasse (§ 13 MuSchG) erfolgt. Welcher von beiden Leistungspflichtigen eintreten muß, ist allein von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig.

Für die Zahlungspflicht des Arbeitgebers, auf die die Klägerin ihre Klageforderung stützt, ist in § 12 Abs. 1 MuSchG als anspruchbegründendes und ansprucherhaltendes Tatbestandsmerkmal die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgestellt. Diese Anspruchsvoraussetzung muß in der Zeit, für die die Gehaltsfortzahlung begehrt wird, erfüllt sein. Fehlt sie, dann besteht kein Anspruch nach § 12 Abs. 1 MuSchG. Fällt sie während der Schutzfristen weg, wird also die Arbeitnehmerin, die zu Beginn der Schutzfristen versicherungsfrei war, später versicherungspflichtig, dann entfällt in diesem Zeitpunkt auch der Anspruch gegen den Arbeitgeber, und es tritt an seine Stelle der Anspruch nach § 13 MuSchG gegen die Krankenkasse.

Da die Klägerin durch die Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung am 1. September 1965 krankenversicherungspflichtig geworden ist, hat sie von da an nicht mehr die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 MuSchG erfüllt. Die Beklagte hat deshalb zu Recht die Gehaltsfortzahlung abgelehnt (ebenso Welzel, DB 1965, 1441 1445 zu 7 b).

6. Die Klägerin meint schließlich, aus der Übergangsvorschrift des Art. 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) ergebe sich eine für sie günstige Rechtslage. Mit dieser Meinung unterliegt die Klägerin einem Irrtum.

In der genannten Vorschrift ist bestimmt, daß die Leistungspflichten im Falle der Mutterschaft nach dem bisherigen Recht, also nach dem Mutterschutzgesetz in der ursprüng-



lichen Fassung von 1952 zu beurteilen sind, wenn die Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG vor Inkrafttreten des oben angeführten Änderungsgesetzes vom 24. August 1965 begonnen hat. Dazu meint die Klägerin, mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß für das gesamte Leistungsrecht im Falle der Mutterschaft die Rechtslage bei Beginn der Schutzfrist maßgebend sei. Daraus will die Klägerin offenbar entnehmen, daß ein Wechsel des Leistungspflichtigen im Laufe der Schutzfristen nicht eintreten dürfe und sie den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gegen die Beklagte über den 1. September 1965 hinaus behalten habe.

Es kann dahingestellt bleiben, wie es sich im einzelnen mit dem Inkrafttreten der verschiedenen Teile des Änderungsgesetzes verhält. Selbst wenn die Auffassung der Klägerin richtig wäre, daß die Übergangsvorschrift des Art. 3 § 1 Abs. 1 des Änderungsgesetzes bereits am 1. September 1965 in Kraft getreten sei - die Bestimmungen des Art. 3 § 4 Abs. 1 des Änderungsgesetzes und des Art. 5 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) besagen etwas anderes -, kann die Klägerin hieraus nichts herleiten. Ihre Schutzfrist hat bereits vorher, nämlich am 15. August 1965 begonnen. Selbst bei Anwendung der genannten Übergangsvorschrift würde deshalb der vorliegende Fall nach den §§ 12 und 13 MuSchG in ihrer ursprünglichen Fassung zu beurteilen sein. Das ist aber in der vorstehenden Entscheidung geschehen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Wagner

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)